



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Februar 2021

**Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen stimmt der vorgesehenen Umsetzung der Überbrückungsleistungen grundsätzlich zu. Wir sind der Ansicht, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung der Überbrückungsleistungen zweckmässig ist und sich an den vor- bzw. nachgelagerten Leistungen (ALV und AHV) orientiert. Aufgrund des beschränkten Aufgabenbereichs der Kantone (Finanzierung der Durchführungskosten) ist jedoch zwingend zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene genügend klar sind, sodass seitens Kantone keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen.

Die Anliegen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



## Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 1 Abs. 3 ÜLV	In Art. 5 Abs. 1 ÜLG wird unter anderem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung festgelegt. Art. 8 ÜLG impliziert jedoch, dass der Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen kein Hindernis darstellt. In Art. 38 ÜLV wird allgemein von „Wohnsitz im Ausland“ gesprochen. Unklar ist somit, wie der in Art. 5 ÜLG genannte Wohnsitz in der Schweiz zu verstehen ist und zu welchem Zeitpunkt ein solcher bestehen muss (Zeitpunkt Aussteuerung, Zeitpunkt Anmeldung ÜL). Diesbezüglich ist zu beachten, dass Grenzgänger für gewöhnlich nie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Weiter ist unklar, ob ÜL allgemein im Ausland (gemäss Wortlaut von Art. 38 ÜLV) oder nur in den in Art. 8 ÜLG erwähnten Staaten ausgerichtet werden.	Der in Art. 5 Abs. 1 ÜLG erwähnte Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz ist in der Verordnung zu präzisieren.
Art. 1a ÜLV	Gemäss Art. 5 Abs. 4 ÜLG regelt der Bundesrat den Anspruch von Personen, die nach Art. 14 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Diese sei in Art. 1a ÜLV (neu) vorzunehmen.	Der Anspruch dieser Personen ist in einem neuen Artikel zu regeln.
Art. 5 ÜLV	Die Erläuterungen zu Art. 5 ÜLV lassen sich weder aus dem Gesetz, noch aus dem Verordnungstext ableiten. Die Überprüfung von Integrationsmassnahmen ohne Sanktionsmöglichkeit macht aus verfahrensökonomischen Überlegungen keinen Sinn. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie Integrationsmassnahmen bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland auszusehen hätten. Es wird deswegen beantragt, dass der Art. 5 ÜLV im Sinn der Verfahrensökonomie gänzlich gestrichen wird oder eine Sanktionsmöglichkeit in die Verordnung aufgenommen wird.	Art. 5 ÜLV ist ersatzlos zu streichen, es sind Sanktionsmöglichkeiten in die Verordnung aufzunehmen, oder zumindest so umzuformulieren, dass sich die Erläuterungen treffender im Verordnungstext wiederfinden.
Art. 8 ÜLV	Nicht ersichtlich ist, weshalb bei Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland die anrechenbaren Einnahmen der versicherten Personen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates anzupassen sind. Für die Bedarfsrechnung relevant sind die tatsächlichen Einnahmen. Eine Anpassung der Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates hätte eine Ungleichbehandlung zwischen versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und versicherten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zur Folge. Weiter ist nicht klar, auf welchen konkreten Index abzustellen ist. Einen «Kaufkraftindex» des Bundesamtes für Statistik - wie in der Verordnung erwähnt - existiert aktuell unseres Wissens nicht.	Art. 8 ÜLV ist entsprechend anzupassen.
Art. 9a ÜLV (neu)	In Art. 9 ÜLV wird lediglich das Mietzinsmaximum festgelegt jedoch nicht der anrechenbare Mietzins bei einem Mehrpersonenhaushalt (Personen die nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen werden vgl. dazu Art. 16c ELV).	Der anrechenbare Mietzins bei Mehrpersonenhaushalt ist in einem separaten Artikel in der Verordnung zu regeln.
Art. 14 ÜLV	Art. 14 ÜLV sieht vor, dass für die Mietzinsmaxima die regionale Einteilung analog zum nELG anwendbar ist. Nicht geregelt wurde, wie die Mietzinsmaxima im Ausland festgelegt werden sollen.	Die Mietzinsmaxima sind für alle Staaten festzulegen.



Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 30 ÜLV	Die Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten von Personen mit Wohnsitz im Ausland wurde nicht geregelt. Ebenfalls die Krankenversicherungsprämie im Ausland bzw. die verschiedene Systematik der Krankenversicherung ist unklar und muss entsprechend geregelt werden.	Dies ist zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
Art. 38 Abs. 3 ÜLV	Siehe Ausführungen zu Art. 1 ÜLV.	Es ist zu präzisieren, ob eine Ausrichtung der ÜL nur in den in Art. 8 ÜLG erwähnten Staaten vorgesehen ist.
Art. 52–56 ÜLV	Vorgesehen ist, dass die Bundesbeiträge an die Kantone ausgerichtet werden, welche die Abrechnung der ausgerichteten ÜL erstellen. Dies führt jedoch dazu, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und die entsprechenden Beiträge ins Budget aufnehmen müssen. Dafür müsste in allen Kantonen zunächst eine kantonsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Erschwerend kommt die in Art. 55 ÜLV vorgesehene Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen dazu. Die Kantone haben aber keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der ÜL. Sie können somit auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Es wird deswegen beantragt, dass die Abrechnung analog AHV und EO direkt mit den Durchführungsstellen erfolgt. Die Erfahrungen bei der Corona-Erwerbsersatzentschädigung haben gezeigt, dass ein solcher Ablauf reibungslos funktioniert. Aufgrund der fehlenden materiell-rechtlichen Kompetenz und somit auch der fehlenden Kompetenz, Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu treffen, wird beantragt, dass Art. 56 ÜLV ersatzlos gestrichen wird. Die Bundesverwaltung kann aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 21 ELG Doppelzahlungen durch die Identifizierung der Leistungsberechtigten Personen (NNSS) ohne Aufwand selber feststellen und die EL-Durchführungsstellen können gemäss ATSG entsprechende Leistungen einstellen und zurückfordern.	Art. 56 ÜLV ist ersatzlos zu streichen.  Die Abrechnung hat direkt mit den Durchführungsstellen zu erfolgen. Die Verordnung ist in diesem Sinne terminologisch zu überprüfen (Hinweise wie z.B. in Art. 46 ÜLV «durch Kantone auszurichtende Leistungen» sind zu ersetzen)